

Beuthener Kreisblatt.



Beuthen O.-S., den 26. August 1898.

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag und kann durch sämtliche Postanstalten bezogen werden.
Jährlicher Abonnementspreis 3 Mark. — Einrückungsgebühr für eine gespaltene Kleinzeile oder deren Raum 15 Pf.
Annahme von Bekanntmachungen bis spätestens Donnerstag Nachmittags 1 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die Belohnung von 300 Mark, welche durch meine Bekanntmachung vom 21. Juli d. J. (Amtsblatt Seite 228 Nr. 835) für Ermittlung der Mörder der Anna Marondel und der Johanna Picka aus Latscha ausgesetzt worden ist, wird hiermit auf

1000 Mark

erhöht.

Oppeln, den 19. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Ich habe der Oberin der harmherzigen Schwestern vom hl. Carl Borromäus in Haifa Schwestern M. Angela Bahr und der derselben Congregation angehörigen Schwestern Serafica gestattet, im August und September d. J. im Preußischen Staatsgebiete Sammlungen für die Erbauung eines deutschen Krankenhauses in Haifa in Palästina zu veranstalten.

Berlin, den 10. August 1898.

Der Minister des Innern. gez. von der Recke.

Nach einem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe gehören die zum Carburiren von Leuchtgas benutzten Kohlenwasserstoffe zu den Mineralölen I. Klasse im Sinne der zufolge Erlasses vom 11. Mai 1883 (4503 M. f. S. u. G.) ergangenen Polizeiverordnung und unterliegen daher hinsichtlich ihrer Lagerung und Aufbewahrung den Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin den 27. Juli 1898. Der Minister für Handel und Gewerbe. S. V. gez. Lohmann.

16311. Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß die in Betracht kommende Polizei-Verordnung über den Verkehr von Mineralölen vom 14. Februar 1884 im Amtsblatt pro 84 Seite 88 (auch Lenz Handbuch I S. 351) abgedruckt ist.

Beuthen O.-S., den 22. August 1898.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister genehmige ich, daß der § 18 der Normalsatzungen für Kriegervereine (Minist. Bl. f. d. i. Verw. von 1891 Seite 89) folgende Fassung erhält:

„Gästen darf der Zutritt zu Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins gestattet werden. Gäste können zu Vereinsitzungen nur dann eingeführt werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 unter a genügen. An den Verhandlungen (§ 7) dürfen sie nicht Theil nehmen. Auch darf die Zulassung desselben Gastes zu Vereinsitzungen höchstens drei Mal erfolgen.“

Die zuständigen Provinzialbehörden sind mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 20. Juli 1898. Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. von Bitter.
An den Vorstand des Deutschen Kriegerbundes hier, W. Kurfürstenstr. 74.

16571. Indem ich vorstehenden Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises derselben bei der Bestätigung von Krieger-Vereinsstatuten zu beachten.

Beuthen O.-S., den 25. August 1898.

16520. Es ist wiederholt darüber Klage geführt worden, daß durch die zahlreichen im Laufe des Sommers nach **Deutsch-Piekar** waffahrenden Processionen der öffentliche Verkehr auf den Chausseen, insbesondere auf der von Beuthen über Scharley nach Deutsch-Piekar führenden Bergwerksstraße in unzulässiger Weise behindert wird.

Um diesem Nebelstande abzuhelfen und in dem Bestreben, jene kirchlichen Aufzüge im Interesse ihres würdigen Verlaufs der Nothwendigkeit polizeilicher Einwirkung nach Möglichkeit zu überheben, ersuche ich die Herren Geistlichen und alle diejenigen, welche die Veranstaltung von Wallfahrten nach Deutsch-Pickar zu leiten haben bezw. die Processionen selbst anführen, durch vorherige Ermahnung von der Kanzel oder in sonst geeigneter Weise die Theilnehmer der Procession anhalten zu wollen, stets in geordneter Reihe und zwar derart zu wallfahren, daß die eine Hälfte des Chausseeplanums für den übrigen Personen- und Wagenverkehr vollständig frei bleibt. Desgleichen bitte ich dafür Sorge zu tragen, daß nicht — wie es wiederholt vorgekommen ist — mehrere unterwegs sich einholende Processionen in ununterbrochener Reihenfolge sich einander anschließen, sondern daß zwischen den einzelnen Processionen ein dem allgemeinen Verkehrsbedürfnisse Rechnung tragender Abstand bleibt. Die Innehaltung vorstehender Gesichtspunkte ist besonders nothwendig auf der Chausseestrecke Beuthen—Deutsch-Pickar wegen der dort sich häufenden Wallfahrtszüge und der bereits durch die Dampfstrassenbahn geschaffenen Erschwerung.

Im Interesse aller Beteiligten wird es übrigens liegen, wenn die Führer der Procession — worum ich hierdurch ebenmäßig ersuche — es sich angelegen sein lassen, eine möglichst große Anzahl entsprechend instruirter Ordner zu gewinnen und diese auf die Längsausdehnung der Procession gleichmäßig zu vertheilen. Beuthen D.-S., den 25. August 1898.

16607. Die Hebammen des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß ihnen nach § 8 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung das Recht der freiwilligen Versicherung zusteht.

Dieselben dürfen jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sein. Diejenigen Hebammen, welche von dem Rechte der Selbstversicherung Gebrauch machen wollen, haben gemäß § 120 a. a. D. außer den vollen Beiträgen der 2. Lohnklasse mit 20 Pf. wöchentlich noch eine Zusatzmarke von 8 Pf. für jede Woche beizubringen. Diese Doppelmarke ist bei jeder Postanstalt zu haben und kostet 28 Pf. das Stück. Die Doppelmarken müssen gemäß § 117 des Gesetzes amtlich entwertet werden, was durch dieselben Amtsstellen, welche auch die Quittungskarten ausfertigen — d. i. Amtsvoirsteher — zu geschehen hat.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlaßte ich, dies den Hebammen bekannt geben zu wollen.
Beuthen D.-S., den 25. August 1898.

| Nr. S. | Behörde, welche um Ermittlung ersucht. | Datum und Akten- zeichen der Requisition der betreffenden Behörde. | Name, Stand und früherer Wohnort sc. der zu ermittelnden Personen. |
|-----------|---|---|---|
| 1 | Für den Armenverband der Gemeindevorst. Lipine | 20. 8. 98. J.-Nr. 9387/98 III | Wittwe Hyazintha Kumor, zuletzt in Ober-Heiduk, bezw. Korrektionshaus Schweißnitz. |
| 2 | Amtsvoirsteher Lipine | 20. 8. 98. J.-Nr. 4959/98 | Franz Pilawa, Arbeiter, Lipine. |

Der Königliche Landrat.

J. V.: Dinter, Königlicher Kreis-Secretair.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die s. Bt. als Trunkenboldin erklärte Arbeiterfrau Marianna Schwarz aus Kamin ist von der hiesigen Trunkenboldliste gestrichen worden.
Birkenhain, den 18. August 1898.

Der Amts-Vorsteher. J. V.: Thiele.

Unter dem Schwarzbiehbestande des Hausbesitzers Franz Piez II und an einem eingegangenen Schweine des Schleppers Anton Paniket, beide zu Birkenhain, ist durch den beamteten Thierarzt „Schweine-
seuche“ festgestellt worden.

Birkenhain, den 16. August 1898.

Der Amtsvoirsteher. J. V.: Thiele.

Steckbrief. Der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassene Füsilier, Kuecht, Ferdinand, Robert Dlugos, geboren am 5. April 1870 zu Roßberg, Kreis Beuthen D.-S., zuletzt für Beuthen D.-S., Kralauerstrafe bei Danziger gemeldet, hat sich der Fahnenflucht schuldig gemacht, weshalb gegen denselben das kriegsgerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist. Alle Versuche, des p. Dlugos habhaft zu werden, sind erfolglos geblieben.

Alle Polizei- und Militair- pp. Behörden werden ersucht nach dem p. Dlugos zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und behufs Weitertransports nach hier an die nächste Militairbehörde abzuliefern.
Beuthen D.-S., den 24. August 1898. Das Gericht des Königlichen Bezirks-Kommandos.

Unter dem Schwarzbiehbestande des Schneidermeisters Mainka aus Scharley ist durch den beamteten Kreisthierarzt Schweinefeuche constatirt worden.

Scharley, den 24. August 1898.

Der Amts-Vorsteher. Dorff.

Anzeiger.

Bekanntmachung.

16545. Die Hüttenverwaltung Bismarckhütte beabsichtigt ihr Siemens-Martinwerk daselbst durch Errichtung eines vierten Martinofens zu erweitern.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 ff. der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (neue Fassung vom 1. Juli 1883) mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrath schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 17. September d. J. Vormittags 11 Uhr

in meinem Bureau hierselbst anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Bureau zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Beuthen O.-S., den 24. August 1898.

Der Königliche Landrath.

S. B.
Dinter, Kreis-Sekretär.

Die Tischler- und Anschläger-Arbeiten für das in Eisenfachwerk ausgeführte Empfangsgebäude auf Bahnhof Morgenroth soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die Ausschreibungsbedingungen und Zeichnungen können hier eingesehen, erstere auch gegen postfreie Einsendung von 1,50 Mark, letztere, soweit der Vorraum reicht gegen Einsendung von 15,00 Mark (nicht in Postmarken) bezogen werden. Die Eröffnung der verschlossen und mit entsprechender Aufschrift einzureichenden Angebote findet in den Amtsräumen der Bauabtheilung am Montag den 12. September 1898 Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr statt. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Beuthen O.-S., - Bahnhofstr. 19 II - den 23. August 1898.
Eisenbahn-Bauabtheilung.

Vierteljährlich (6 Nummern)

Preis 1,50 M.

Unter-
haltend.

Be-
lehrend.

Reich

Schön
aus-
gestattet.

illustriert.



Illustrierte Zeitschrift für die Jugend.

Enthält Lebensbilder berühmter Tonkünstler, heitere und ernste Erzählungen, Märchen, Unterhaltungsspiele, Gedichte, Rätsel und zahlreiche Musik-Beilagen mit schönen Clavier- und Violinstücken, Liedern &c.

Zu beziehen durch jede Buch- und Musikalien Handlung, sowie durch die Postämter.

Probenummern gratis und franko vom Verleger.

Stuttgart.

Carl Grüninger.

Provinzial- Land-Feuer-Societät

Anträge auf Versicherung von Mobiliar, landwirtschaftlichen Gegenständen, Erntefrüchten in Scheunen und Schöbern nimmt der Unterzeichnete entgegen.

Kreisausschuß-Sekretär Schultz,

Kreis-Versicherungs-Kommissarius.

Beuthen O.-S.

Für Rettung von Trunksucht!

versend. Anweisung nach 22-jähriger approbiert Methode zur sofortigen radikalen Beseitigung, mit, auch ohne Vorwissen zu vollziehen, keine Berufsstörung, Briefen sind 50 Pf. in Briefmarken beizufügen. Man addressire: **Privat-Anstalt Villa Christina bei Säckingen Baden.**

Das „Berliner Blatt“

kostet vierteljährlich nur 60 Pf.

ist in deutsch-patriotischem Sinne geschrieben, bringt außer Politik, alle Neigkeiten des Reiches und der Hauptstadt, auch spannende Erzählungen. Bestellungen nimmt jede Postanstalt und jeder Landbriefträger an. Soll der Briefträger das „Berliner Blatt“ ins Haus bringen, so sind 40 Pf. extra zu bezahlen. Probenummern unentgeltlich. Berlin, Kötthenerstr. 39.

Orts-Statut

der Landgemeinde Schomberg, für Anlegung und Veränderung von Straßen, sowie der daran zu errichtenden Gebäude.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, ist unter Zustimmung der Gemeindevertretung und der Ortspolizeibehörde folgendes Ortsstatut festgesetzt worden.

§ 1.

Wohngebäude dürfen an Straßen oder Straßentheilen, nach welchen sie einen Ausgang haben, nur dann errichtet werden, wenn diese Straßen oder Straßentheile gemäß den nachfolgenden baupolizeilichen Vorschriften hergestellt und mindestens mittels einer regulirten Straße zugänglich sind.

§ 2.

Eine Straße oder ein Straßentheil gilt in baupolizeilicher Hinsicht als fertig gestellt, wenn:

- a. die Straße oder der Straßentheil in der Fluchtlinie mit mindestens 10 m Breite freigelegt,
- b. der Anschluß an wenigstens eine fertige Straße hergestellt,
- c. die Zuführung von Wasser und der Abfluß der Abwässer geregelt,
- d. die Fahrbahn je nach besonderer Anordnung des Amts- und Gemeindevorstandes gepflastert oder chausiert und auf beiden Seiten mit gepflasterten Rinnen und befestigten Gangsteinen versehen.
- e. die Straße oder der Straßentheil mit den üblichen Beleuchtungsvorrichtungen in dem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Umfange ausgestattet ist.

§ 3.

Bei Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei der Bebauung an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen, ist von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise zu beschaffen sowie deren fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag, oder der Ertrag der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten zu leisten.

Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bezw. deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

§ 4.

Ausnahmen von § 1 beziehungsweise § 2 können in Einzelfällen bei Übereinstimmung der Gemeinde- und Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

Schomberg, den 26. Juni 1898.

Der Gemeinde-Vorstand.
Schyska.

Die Gemeinde-Vertretung.
Carl Polk. Theodor Kuczera.

Der Amts-Vorsteher.
Schigulski.

Vorstehendes Orts-Statut wird hiermit genehmigt.
Oppeln, den 6. August 1898.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.
Glogau.

Gehnemigung.
B. N. III 4613.

Die Ausführung von Erdarbeiten (rd. 9500 cbm), Chausseearbeiten (1400 qm) und Pflasterarbeiten (1200 qm) auf Bahnhof Karsl soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die Ausschreibungsbedingungen können hier eingesehen, auch gegen postfreie Einsendung von 1,00 Mark (nicht in Postmarken) bezogen werden. Die Eröffnung der verschloßenen und mit entsprechender Aufschrift einzureichenden Angebote findet in den Amtsräumen der Bauabtheilung am Donnerstag, den 8. September 1898 Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr statt. Aushangfrist 3 Wochen.

Beuthen O.S., - Bahnhofstr. 19 II - den 23. August 1898.
Eisenbahn-Bauabtheilung.

Von Hans Kraemers neuem Prachtwerk „Das XIX. Jahrhundert in Wort und Bild“, (Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W.) ist in diesen Tagen das 11. der 60 Hefte zur Ausgabe gelangt, das die Fortsetzung der allgemeinen Geschichte der Jahre 1812-21 enthält. Der Text schildert diesmal in schlichter, aber tief ergreifender Sprache den Untergang der „Großen Armee“ auf den eisstarrenden Eimden Ruhrlands und den Beginn der Freiheitskriege; die Bilder begleiten die Worte Schritt für Schritt, die lichtvolle Darstellung unterstützend und ergänzend. Unter den Extrabeilagen sei eine reizvolle farbige Lithographie aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts, der Kampf der Fregatte „Astrolabe“ mit den gigantischen Eisbergen des antarktischen Meeres erwähnt, eine Szene, die im Augenblick der Abfahrt der deutschen Südpol-Expedition doppeltes Interesse erweckt.